

SATZUNG

Freunde der Görlitzer Sammlungen e.V.



Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 22. April 2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Görlitzer Sammlungen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 6605 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und öffentlichen Ausstrahlung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur mit ihren Bereichen Kulturhistorisches Museum und Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung des geförderten Zweckes dienen, verwirklicht.
3. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die wissenschaftliche Erforschung von Geschichte und Kultur der Stadt Görlitz und ihres Umlandes zu fördern;
 - b) die besondere historische und kulturelle Bedeutung der Stadt Görlitz und ihres Umlandes durch Förderung und Gestaltung des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens mit Tagungen, Vorträgen, Ausstellungen, Exkursionen, Publikationen und anderen Projekten hervorzuheben;
 - c) das Kulturerbe, insbesondere die Exponate der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur, zu schützen, zu erhalten und zu sichern. Dies erfolgt durch die Unterstützung von Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen, Restaurierungen und durch andere geeignete Aktivitäten;
 - d) die Sammlungstätigkeit der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur insbesondere durch die Finanzierung des Erwerbs zusätzlicher Sammlungsgegenstände zu unterstützen sowie deren Öffentlichkeitsarbeit und ihre wissenschaftlichen Aktivitäten zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die diese Satzung anerkennt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über Ehrenmitgliedschaften.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,
 - d. Erlöschen.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig, Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also am 31. Oktober d. J., schriftlich zugegangen sein.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Beitragszahlung Folge zu leisten oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Hat ein Mitglied trotz rechtzeitiger Zahlungserinnerung in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet, erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsrechte

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte nur durch jeweils eine vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person wahrnehmen.

§ 6 Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) alle den Vereinszweck betreffenden Maßnahmen, Ereignisse und Informationen zur Kenntnis zu nehmen;
 - b) Maßnahmen grundsätzlicher Art über Fragen, die nach dem satzungsgemäßen Zweck der Zuständigkeit des Vereins unterliegen, nur nach vorheriger Beratung im Vorstand zu treffen.
2. Daneben sind die Mitglieder an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Beitragshöhe und die Zahlungsfristen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von 3 Jahren,
 - d) die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder und zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen bzw. gefordert werden.
6. Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sowie höchstens drei weitere Mitglieder. Dem Vorstand gehört außerdem die Direktorin oder der Direktor der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur von Amts wegen an. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere sachkundige Personen dauerhaft oder bei vorübergehendem Bedarf ohne Stimmrecht kooptieren.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder des Vorstands erfolgt die Nachwahl für die freigewordenen Vorstandsämter in der nächsten Mitgliederversammlung für den verbleibenden Zeitraum bis zur regulären Neuwahl des Vorstands.
3. Zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr sind die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister jeweils allein berechtigt.
4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und zeitweilige Arbeitsgruppen bestellen und ihre Zusammensetzung regeln. Deren Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Der Vorstand legt der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vor.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz und ist unmittelbar und ausschließlich für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur zur Bestandspflege und -erhaltung zu verwenden. Liquidatoren sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.